ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
- vertreten durch den Direktor, Herrn Dr. Uwe Wenzel -
Welfenstraße 2, 65189 Wiesbaden

- Versorgungskasse -

und der Stadt Neu-Anspach
- vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Thomas Pauli-
Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach

- Mitglied -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Zweck

Die Versorgungskasse – Körperschaft des öffentlichen Rechts – ist im Rahmen der ihr durch ihre Satzung verliehenen Autonomie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Ihre Hauptaufgaben liegen in dem finanziellen Ausgleich zwischen ihren Mitgliedern (Kommunen und kommunale Einrichtungen) und in deren Beratung sowie Unterstützung bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung ihrer Bediensteten. Nach ihrer Satzung übernimmt die Versorgungskasse weitere Aufgaben, unter anderem die Berechnung von Beihilfen (hoheitliche Beistandsleistung).

Die Versorgungskasse übernimmt mit Wirkung vom 1. August 2020 die Berechnung und Zahlung der Beihilfen nach den beihilferechtlichen Vorschriften für alle Beamtinnen und Beamte, Bedienstete sowie Versorgungs- und Rentenberechtigte des Mitglieds.

2. Rechtsbeziehungen

2.1 Rechtsbeziehungen werden nur zwischen dem Mitglied und der Versorgungskasse begründet.

2.2 Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Versorgungskasse stehen den Beihilfeberechtigten nicht zu.

3. Verfahren

3.1 Das Mitglied verpflichtet sich, alle eingehenden Anträge unmittelbar der Versorgungskasse zuzusenden. Diese prüft den Anspruch, stellt ihn für das Mitglied fest und zahlt die Beihilfe unmittelbar an die Berechtigten aus.

3.2 Kannleistungen bzw. über die allgemein anerkannten Regelleistungen hinausgehende Ansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn das Mitglied schriftlich zugestimmt bzw. diese Regelleistungen gegenüber der / dem Bediensteten bewilligt hat.

3.3 Den Bescheid über die gewährte Beihilfe übersendet die Versorgungskasse an die / den Beihilfeberechtigten.

4. Finanzierung

4.1 Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Versorgungskasse gezahlten Betrag in voller Höhe zu erstatten.

4.2 Die Versorgungskasse berechnet für jeden Bearbeitungsfall (maximal 26 Belege pro Antrag) einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit 25,50 € zzgl. Portokosten in Höhe von zur Zeit 1,50 €/Beihilfebescheid. Dieser unterliegt einer jährlichen Überprüfung und eventuellen Neufestsetzung durch den Verwaltungsausschuss der Versorgungskasse. Der Verwaltungskostenbeitrag dient ausschließlich der Deckung des Verwaltungsaufwandes und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Vor diesem Hintergrund gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen als hoheitliche Beistandsleistungen erbracht werden und daher nicht als unternehmerisch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne zu bewerten sind. Sofern dies – wider Erwarten – nachträglich anders beurteilt werden sollte, sind die bislang abgerechneten oder vereinbarten Verwaltungskostenbeiträge als Nettoentgelte anzusehen, auf die die Umsatzsteuer rückwirkend und für die Zukunft mit dem allgemeinen Regelsteuersatz aufzuschlagen ist. Sollte die Finanzverwaltung rückwirkend eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist auch diese Umsatzsteuer von dem Mitglied zu leisten. Das Mitglied verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

4.3 Die Abrechnung erfolgt tagesaktuell nach entsprechender Mitteilung.
Das Mitglied erteilt der Versorgungskasse eine Lastschrifteinzugsermächtigung.

5. Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sie sich jährlich, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Neu-Anspach, den	Wiesbaden, den
Der Bürgermeister / Erster Stadtrat	Der Direktor der Kommunalbeamten- Versorgungskasse Nassau
_____	_____
(Thomas Pauli) / (Dr. Gerriet Müller)	(Dr. Uwe Wenzel)